Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 42 (1950)

Heft: 8

Artikel: Die Gebrechlichen im Berufsleben

Autor: Maurer, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353452

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gebrechlichen im Berufsleben

Eine ungeheure Not verbirgt sich hinter der Zahl von über 200 000 geistig und körperlich Gebrechlicher in der Schweiz, wobei die Abertausende von chronisch Kranken, die Rheuma-, Haut-, Alkohol- und Tuberkulosekranken nicht einmal mitgezählt sind. Werden diese Gruppen mitgerechnet, werden auch die in Mitleidenschaft gerissenen Familienangehörigen einbezogen, so kann geschätzt werden, dass ungefähr ein Sechstel unseres Schweizervolkes an Gebrechlichkeit in irgendeiner Form leidet. Ueber die volkswirtschaftlichen Folgen, vom finanziellen Aufwand von privater Seite und öffentlicher Hand für Anstalten, Unterstützungen usw. wie auch vom Produktionsausfall soll im Augenblick nicht die Rede sein.

Immer mehr setzt sich auch in der schweizerischen Arbeiterbewegung die Erkenntnis durch, dass neben den historischen gewerkschaftlichen Forderungen, wie beispielsweise gerechter Lohn, genügende Ferien- und Freizeit, noch andere Aufgaben vielleicht eher geistiger und volksgesundheitlicher Art, der Lösung harren. Ein noch ungelöstes Problem, das unbedingt das Interesse der Gewerkschaften benötigt, ist die Ein- und Rückgliederung Gebrechlicher ins Erwerbsleben.

Wie hart und rücksichtslos ist der Kampf um eine gute Stelle, um ein bisschen Sicherheit. Ganz ungleich sind aber die Waffen verteilt, wenn der Behinderte den Konkurrenzkampf mit den Gesunden ausfechten muss. Für diese Gruppe Lohnverdiener hängt der Brotkorb im allgemeinen fast unvorstellbar hoch. Niederlagen, Enttäuschungen, Entlassungen treffen diese Schwächsten der Schwachen doppelt hart. Zur wirtschaftlichen Bedrängnis und Sorgenlast gesellen sich Mutlosigkeit und das Gefühl der Minderwertigkeit, welche äusserst schlechte Voraussetzungen sind zur Berufsausübung Gebrechlicher. In einer solchen Gemütslage verkümmern die in beruflichen Einführungs- und Ausbildungskursen erworbenen Fertigkeiten und Kräfte, wodurch eine Wiedereingliederung ins Berufsleben gewaltig erschwert wird. Selbstverständlich ist es für den Invaliden nicht leicht, sich normal in seine menschliche Umgebung einzufügen. Schon rein äusserlich wird er stark behindert durch seine Bresthaftigkeit. Zu dieser reduzierten körperlichen Gleichgewichtshaltung paart sich die tägliche bittere Erfahrung der Bemitleidung einerseits und des seelischen Widerstandes oder gar der geheimen oder offenen Ablehnung und Aechtung anderseits durch die Umwelt. Jeder Ausschluss aus der Gemeinschaft ist schwer, auch der begründete; ungleich schwerer aber ist er für den Gebrechlichen, der schuldlos ist. Vereinsamung, Verbitterung, seelische Verbiegungen sind die Folgen, die nur durch Arbeit, durch sinnvolle produktive Arbeit korrigiert werden können.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde weit herum Sinn und Segen der Arbeit neu erkannt. Als gebrannte Kinder, die das Feuer fürchten, ist es der Arbeiterschaft ernst mit ihrer Forderung «Recht auf Arbeit». Das Recht auf Arbeit, die Sicherung des angestammten Arbeitsplatzes sollte aber zuallererst den Mindererwerbsfähigen als den Schwerstvermittelbaren zukommen. Es ist für die geistig und körperlich Behinderten psychologisch und für den Staat volkswirtschaftlich richtig, dass sie als produktive Glieder unseres Volkes eingeschaltet werden. Dem gesunden Werktätigen stehen in der Freizeit die Sport- und Kulturorganisationen unserer schweizerischen Arbeiterbewegung als Ausgleich zur Tagesarbeit zur Verfügung. Der Gebrechliche dagegen ist von den sportlichen, geselligen und bildenden Veranstaltungen ausgeschlossen; er ist auf die Befriedigung in seiner Berufsarbeit angewiesen. Angesichts eines sich auf dem Arbeitsweg abmühenden oder an einem Arbeitsplatz abrackernden Invaliden wird von Gesunden einer zwar gutgemeinten, aber doch laienhaften Kritik Luft gemacht: «Es ist eine Schande, dass in der Schweiz Schwerinvalide arbeiten müssen.» Es muss umgekehrt gesagt werden, dass es eine Schande ist, wenn Gebrechliche nicht arbeiten dürfen, die gleiche Schmach, wie wenn gesunde menschliche Kräfte brachliegen. Der geistig Gesunde, aber körperlich Versehrte geht trotz einer guten Rente zugrunde, wenn er abgesondert und unproduktiv in die vier Wände seiner Behausung verbannt wird.

Natürlich stösst die berufliche Verwendung der Gebrechlichen auf mancherlei Schwierigkeiten. Der teilweise Widerstand durch Arbeitskollegen ist eher gefühlsmässiger Art, fusst aber auch auf Grund gewerkschaftlicher Schulung und schlechter Erfahrungen auf Misstrauen gegenüber allfälligem Lohndruck. Der Leistungslohn, das heisst die gleiche Entschädigung für gleiche Arbeit, ist ein gewerkschaftliches Axiom. Nicht jeder Gebrechliche ist, wirtschaftlich gesehen, ein Gebrechlicher, ein Mindererwerbsfähiger. Aber zweifellos wird eine grosse Zahl der Behinderten nur eine Minderleistung fertigbringen. Die Entlöhnungsfrage für Invalidenrentner ist kürzlich durch die Suva durch ein Merkblatt über das Verhältnis der Rente zum Lohn und umgekehrt geklärt worden. Die Suva vertritt die Ansicht, dass die Arbeitgeber die Invalidenrentner, ohne Rücksicht auf die Renten, ihren Leistungen entsprechend entlöhnen sollten. Es ist klar, dass, wenn die Entschädigung nach den Prinzipien des Leistungslohnes erfolgt, keine Lohndrückerei zu befürchten ist. Darüber hinaus können wir mit der Wachsamkeit der Arbeiterkommissionen und der Stärke der Gewerkschaften rechnen.

Von grösserem Gewicht ist aber die Abneigung der Arbeitgeberschaft, obschon gerechterweise festzustellen ist, dass einzelne Firmen in erfreulichem Masse der beruflichen Schulung und Verwen-

dung von Gebrechlichen vermehrte Aufmerksamkeit widmen. Gefühlsmässige Bedenken, auch wenn sie sachlich unhaltbar sind, wegen der Rentabilität, dem geschäftlichen Renommee, dem Unfall- und Krankheitsrisiko, erschweren die Anstellung Invalider. Die Versicherungs- und Pensionskassen, vor allem der öffentlichen Verwaltungen, sind paradoxerweise fast unüberwindbare Hindernisse. Doch darf mit Genugtuung erwähnt werden, dass in allerletzter Zeit bei den PTT diesbezüglich gewisse Ansätze aufgeschlossenerer Personalpolitik zu erkennen sind.

Auf jeden Fall hat unsere Heimat auf dem Gebiete der beruflichen Wiedereingliederung Gebrechlicher an Beispielen des kriegsbeteiligten Auslandes noch viel zu lernen, trotz der Berücksichtigung der verschiedenartigen Verhältnisse. In staatspsychologischer Rücksichtnahme, in Einlösung abgegebener Versprechungen und als Folge der riesigen Zahl der Kriegsversehrten werden in England, Oesterreich und Deutschland auf gesetzgeberischem Wege die Arbeitgeber verpflichtet, ein im Verhältnis zur Gesamtbelegschaft bestimmtes Kontingent Invalider anzustellen. Ein Teil dieser Leute wird in speziellen Berufslagern auf das Leben und auf die Einschaltung in den Arbeitsprozess vorbereitet. Die Zusammenarbeit von Chirurgie, Psychologie und Technik zeigt grossartige Ergebnisse, verblüffende Erfolge. Der unvorstellbare Nachholbedarf des kriegsverwüsteten Auslandes legt das Schwergewicht der Produktion auf die Quantität statt auf die Qualität, was wesentlich zur guten Verwendungsmöglichkeit der Infirmen beiträgt.

So weit sind wir in der Schweiz noch lange nicht. Die abschlägige Antwort des Bundesrates auf die kleine Anfrage von Nationalrat Jakob über die Einführung der Invalidenversicherung ist eine Verpflichtung für jene Kreise, welche die freiwillige Hilfe dem staatlichen Sicherungsschutz vorziehen. Es gibt genug Gelegenheiten, den guten Willen gegenüber den bestehenden Hilfswerken und behördlichen Massnahmen zu dokumentieren.

Auf den Berufsberatungsstellen gehören die Beratungen Gebrechlicher zu den schwierigsten Knacknüssen. In speziellen Kursen werden die Berufsberater durch Fachleute in diese Problemwelt eingeführt und weitergebildet. Als notwendige Ergänzung und Ausweitung soll die in Entstehung begriffene Stätte für die berufliche Eingliederung Gebrechlicher experimentell die Eignung abklären. Mit Hilfe individueller Prothesen und technischer Sondervorrichtungen soll an Werkzeugmaschinen ein wirklichkeitsnahes Training durchgeführt werden. Diese körperliche und produktionelle Gesundung soll durch die seelische Gesundung ergänzt werden. Es genügt nicht, einen Menschen mit dem grössten Aufwand und allen Mitteln ärztlicher Kunst ins Leben zurückzurufen. Zwangsläufig muss die seelische und wirtschaftliche Rettung unmittelbar folgen.

Nach Möglichkeit soll die Berufsumschulung verhütet werden.

Die Spezialisierung im eigenen erlernten oder angelernten Berufe wird vorgezogen. Die Berufserfahrungen, das heisst die Material- und allgemeinen Berufskenntnisse, Milieugewöhnung usw., sollen verwertet werden.

Das grosse Problem ist die rasche Placierung im Produktionsprozess. Je rascher die berufliche Eingliederung vorgenommen werden kann, desto geringer wird die Neurosengefahr und desto erfolgsverheissender die Resozialisierung. Der Gebrechliche braucht meist einen hochspezialisierten Arbeitsplatz, der deshalb in grösseren Betrieben leichter zu finden ist als in kleinen. Die Verwendungsmöglichkeiten der Gebrechlichen sind infolge des fortgeschrittenen Rationalisierungsprozesses, der raffinierten Spezialisierungen eher günstiger geworden als in der seinerzeitigen gewerblichen Produktionsmethode. Umgekehrt ist die heutige überforcierte Arbeitsintensität für jeden Vollsinnigen auf die Dauer eine schwere Belastung, erst recht aber für den Behinderten. Eine ähnliche Erschwerung ist das hohe Niveau schweizerischer Qualitätsarbeit. Trotzdem sind in den letzten Jahren, wohl aus Mangel an Arbeitskräften, viele Gebrechliche in den Betrieben untergekommen. Wenn auch diese Einstellungen unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgten und wohl meistens nur als vorübergehende Erscheinung betrachtet wurden, so haben doch einzelne Teilerwerbsfähige das Vertrauen und die Achtung von Vorgesetzten und Mitarbeitern gewinnen können. Sie haben sich damit ihren Arbeitsplatz im Rahmen des in unserer Wirtschaftsordnung Möglichen gesichert und damit auch in der Schweiz eine Gasse geöffnet zur produktiven Einschaltung anderer Gebrechlicher und ganz allgemein das Verständnis für die mannigfaltigen Probleme der Infirmen gefördert.

Adolf Maurer, Zürich.

Das Rechtsmittelverfahren in AHV-Sachen

Mit der Entwicklung des modernen Staates mit seinen mannigfachen, insbesondere seinen Sozialaufgaben ist unausweichlich die Vergrösserung des bürokratischen Apparates verbunden. Wir lehnen uns aber gegen die Verbürokratisierung unseres Lebens auf. Deshalb muss es überall und immer unser Bestreben sein, die öffentliche Verwaltung so einfach und zweckmässig zu gestalten, wie es nur möglich ist, um auf diese Art und Weise mit einem Mindestmass von Bürokratie auszukommen. Unter diesem Gesichtspunkt sei Kritik am Rechtsmittelverfahren der AHV geübt und ein Vorschlag zur Aenderung vertreten.

Der Unselbständigerwerbende wird selten Anlass zur Beschwerde gegen eine Verfügung einer AHV-Ausgleichskasse haben. Sein Bei-